

Marktordnung Flohmarkt Erlensee

§ 1

Mit Inanspruchnahme eines Standplatzes wird die Marktordnung bindend. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Marktordnung Marktverbot zu erteilen, notfalls auch gerichtliche Schritte einzuleiten.

§ 2

Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Gewerbliche Anbieter müssen bei Veranstaltungen, die während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten stattfinden, im Besitz einer Reisegewerbekarte sein, bei allen anderen Veranstaltungen reicht für gewerbliche Anbieter zur Teilnahme eine Gewerbekarte, bzw. ein festes Gewerbe. Über die Zulassung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet die Marktleitung.

§ 3

Die Standplatzvergabe erfolgt vor Ort durch die Marktleitung.

§ 4

Die Standgebühr wird im Laufe der Veranstaltung auf dem Gelände kassiert. Die nach laufenden Metern ermittelte Standgebühr richtet sich nach der längsten Seite des Standes. **Die Standgebühr beträgt 8,00 € der laufende Meter.** Die Marktleitung überprüft die gebuchte Standfläche während des Marktes und behält sich das Recht vor, Abweichungen der Standfläche nachträglich zusätzlich zu berechnen.

§ 5

Die Standtiefe darf 3 Meter nicht überschreiten.

§ 6

Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständen und ähnlichem unbedingt freizuhalten.

§ 7

Auto am Stand ist ab 3 Metern möglich, ab 4 Metern garantiert. Bei einem Auto mit abgehängten Hänger am Stand werden mindestens 4 Meter kassiert, bei angehängtem Hänger mindestens 5 Meter.

§ 8

Das Anbieten von Lebensmitteln ist nur mit Vertrag gestattet.

§ 9

Die gewerblichen Vorschriften sind durch jeden einzelnen Anbieter einzuhalten.

§ 10

Glücksspiele jeglicher Art, sowie religiöse "Werbung" sind auf dem Marktgelände untersagt.

§ 11

Das Anbieten folgender Artikel ist strengstens untersagt:

Tiere / Nationalsozialistische Artikel / Gebrauchsfähige Waffen / Kriegsspielzeug / Pornographische Artikel / Hehlerwaren / Imitationen, Blender, Replikat, Repros etc. / Nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger

§ 12

Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen und der Müll ist mitzunehmen.

§ 13

Es ist verboten, ohne Zustimmung der Marktleitung Reklame für andere Veranstaltungen (Märkte) zu machen.

§ 14

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Firma biggMARKET und des Grundstückeigentümers ist Folge zu leisten.

Stand Oktober 2023